

Plädoyer für ein europäisches Vereinsstatut als Motor der Unionsbürgerschaft¹

Historischer Überblick

Eines der Charakteristika des Homo sociologicus² scheint zu sein, sich in verschiedenen Organisationsformen mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen. Durch Zusammenschlüsse verschiedenster Art ordnet und gestaltet der Mensch seine Sozialkontakte, so mithin auch in Vereinen. Der Begriff Verein, so Christian Weisbrod, fand erstmalig lexikalische Erwähnung im Jahre 1786 "im Oberdeutschen ein gebräuchliches Hauptwort für Verein, Vereinigung, Bund..."³ Jörn-Hinnerk Fauteck führt hierzu beispielhaft aus:

"(...) Bereits im Mittelalter schlossen sich Personen zu Vereinigungen zusammen, deren Grundelemente noch heute Wesensmerkmale des privatrechtlichen Vereins ausmachen. Sie waren durch ihren gemeinsamen Namen, dem gemeinsam verfolgten Zweck, den auf Dauer gerichteten freiwilligen Zusammenschluß und die Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel geprägt. Bereits zum Wechsel vom 13. zum 14. Jahrhundert wurde das Wort „Verein“ als Rückbildung des Tätigkeitswortes „sich vereinen“ als Bezeichnung für eine Vereinigung in Form des Verbundenseins mehrerer Personen zu einer Einheit verwendet². Auf der Grundlage des mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. 1. 1900 normierten Vereinsrechtes definierte das Reichsgericht erstmals für die Rechtsprechung in seiner Entscheidung vom 2. 2. 1915 den Begriff des Vereins. Dieser bildet „eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zwecks [...] die sich eine die wesentlichen Merkmale cooperative Organisationen enthaltene Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt, und bei welcher ein Wechsel in dem Mitgliederbestande, und zwar nicht vermöge besonderen Aufnahmerechts, sondern naturgemäß, infolge des Wesens der Vereinigung stattfindet.“^{3“4}

In seinem kurzen historischen Exkurs schlägt er den Bogen in die römische Antike:

„Rückblickend ist es bereits in den Anfängen des römischen Rechts als gesichert anzusehen, daß die Vereinsbildung von staatlicher Beschränkung frei war⁷⁴. Später führten Mißstände in den Jahren um 1870 v. Chr. Wiederholt zu Auflösungen von Vereinigungen⁷⁵. In den Wirren der niedergehenden römischen Republik erging schließlich ein umfassendes Vereinsverbot durch Caesar⁷⁶. Diesem folgte die im wesentlichen Augustus zugeschriebene „LEX IULIA DE COLLEGIIS“⁷⁷. Durch sie wurde die „COLLEGIA PRAETER ANTIQUA ET LEGITIMA“, also im Wesentlichen alle Vereine außer den überkommenen Priester und Handwerkerkollegien auf-

gelöst. Als sicher gilt, daß die „*LEX IULIA DE COLLEGIIS*“ das erste staatliche Instrument einer Gründungskontrolle von Vereinen war. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung ist der Beginn der Kaiserzeit der Zeitpunkt, von dem ab eine legale Vereinsbildung nur noch mit staatlicher Erlaubnis möglich war. Die im römischen Recht festgelegte staatliche Kontrolle der Vereine ist im Grundgedanken bis in das heutige Zivilgesetzbuch übertragen worden.“⁵

Zur Vereinsgeschichte in Deutschland siehe Wolfgang Hardtwig.⁶ Ein kurzer vergleichender historischer Abriß zur Entwicklung des Vereinswesens in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Italien findet sich bei Christian Weisbrod.⁷

Vereine als Rückgrat der Zivilgesellschaft

Zu den vielfältigen Ausprägungen von Vereinen hat Walther Müller-Jentsch beispielsweise folgende Kategorisierung unter organisationssoziologischen Aspekten vorgenommen und zwar Selbstzweckvereine, ideelle Vereine und Selbst- beziehungsweise Fremdhilfe Vereine.⁸ Laut Max Wesiak kennzeichnen folgende Merkmale die Rechtsform des Vereins:

- „1. Ein Verein ist ein freiwilliger, auf eine gewisse Dauer angelegter Zusammenschluß von mehreren Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.
2. Vereine sind typischerweise nichtwirtschaftlich. [...].
3. Vereine sind mitgliedschaftlich organisierte Körperschaften (UNIVERSITATES PERSONARUM). Sie haben Mitglieder [...].
4. Schließlich sind Vereine körperschaftlich organisiert. Ihre Organisation ist in der Regel nicht auf die ursprünglichen Mitglieder beschränkt sondern vielmehr auf einen wechselnden Mitgliederbestand ausgelegt.“⁹

Die Bedeutung von Vereinen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt eines demokratischen Gemeinwesens beschreiben und verdeutlichen Matthias Freise und Thorsten Hallmann wie folgt:

“(...) [t]he diversity of associations is the institutionalized core of civil society and can function as the guarantor of the democratic commonwealth. In the sense of Alexis de Tocqueville, associations are the schools of democracy since they cultivate democratic citizenship in particular on the local level where the citizens have to interact with each other (TOCQUEVILLE 1985 [1835-1840], EDWARDS and FOLEY 2001). By associating citizens can deepen their political skills like negotiating, deliberating and bargaining but they also socialize and generate interpersonal trust, which has been conceptualized by Robert Putnam one of the most important ingredients of social capital⁵ And this per-

tains in particular to the European dimension of trans-border and European Associations."¹⁰

So geht

„Ialuz Sicht der Sozialkapitalforschung die Relevanz von Vereinsmitgliedschaften für politische Teilhabe weit über die Vermittlung bürgerschaftlicher Kompetenzen hinaus. Zum einen, so die These, fungieren freiwillige Vereinigungen als Sozialisationsinstanzen. Im Zuge ihres sozialen Engagements erwerben Vereinsmitglieder so genannte „habits of the heart“ (Bellah et al. 1985) bürgerschaftliche Tugenden, worunter im allgemeinen die Bereitschaft zum sozialen und politischen Engagement, Interesse am Gemeinwohl, Solidarität zu Mitbürgern, individuelle Autonomie in Form kritischer Vernunft oder auch Gesetzes-treue verstanden wird (Roßteutscher 2004. 180ff.). Zudem vermittelt Vereinsengagement Fähigkeiten zu Kooperation und dient der Entwicklung sozialen Vertrauens (Putnam 1993). Zum anderen fungieren freiwillige Vereinigungen als Netzwerke zur Rekrutierung und Mobilisierung politischer Aktivisten (Teorell 2003).¹¹

Dies gewinnt insbesondere dann im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen und eine Stärkung und Verankerung der Bürger in ihrem Gemeinwesen eine immense Bedeutung, wenn der Blick nicht auf den Nationalstaat begrenzt bleibt sondern sich darüber hinaus weitet und die europäische Dimension der Erfahrungen, die die Unionsbürger gemeinschaftlich in grenzüberschreitenden und europäischen Vereinen erleben könnten, anerkennt. Daraus sollten konsequent die entsprechenden Schritte unternommen werden um die notwendigen europarechtlichen Grundlagen für ein europäisches Vereinsstatut zu schaffen. Ein Gemeinwesen kann auf Dauer nur dann existieren, wenn es durch seine Bürger getragen wird. Das gilt für die Kommune genauso wie für ein (Bundes-)Land, einen Nationalstaat (Belgien, Spanien) und erst recht für die Europäische Union. Ohne geeignete rechtliche Rahmenbedingungen ist ein tragfähiges grenzüberschreitendes zivilgesellschaftliches Engagement der Bürger nur schwer zu gewährleisten. Eine Vernachlässigung dieser europäischen Dimension würde das Fundament der europäischen Einigung untergraben. Es wäre eine fahrlässige bis sträfliche Mißachtung der sich immer stärker herausbildenden transeuropäischen Zivilgesellschaft und der damit verbundenen Entwicklung und Stärkung eines paneuropäischen öffentlichen Raumes.

Desgleichen hebt Alexandra Najmowicz die Bedeutung und die Notwendigkeit der Etablierung eines Europäischen Vereinsstatutes für

die Teilhabe und die Mitgestaltung der europäischen Bürgerschaft in einer demokratischen Gesellschaft hervor:

„Associations promote active citizenship within Member States and act as key service providers in the field of social economy. Their role in shaping Europe's democratic life, culture and the European social model is widely recognized, whereas the freedom of association is incorporated in the Charter of Fundamental Rights. The wording of article 11 of the Lisbon treaty reflects the need for a Europe that enjoys the participation of its citizens and representative associations in its building process.[...]”

Und führt dann weiter aus:

“The freedom of association at European level is a key element of a democratic society and of an active European citizenship. Giving citizens from different Member States the possibility to gather together within a transnational organization duly recognized by public authorities would encourage and facilitate transnational exchanges. Transnational cooperation is crucial in building a common political culture.”¹²

Es ist immer wieder ein lohnendes Unterfangen, sich die Ursprünge der europäischen Einigung zu vergegenwärtigen und dabei die Kernaussage Jean Monnets, die heute aktueller denn je ist: „Notre époque exige que nous unissions les Européens et que nous ne les maintenions pas séparés. Nous ne coalisons pas les États, nous unissons des hommes.”¹³, die den Wesenskern der europäischen Integration ausmacht, als Leitmotiv und Richtschnur zu beherzigen. Denn insbesondere unter dieser Prämisse gewinnt das europäische Vereinsstatut durch die aktiven Unionsbürger, die sich meistenteils ehrenamtlich in den verschiedensten Organisationen als Zivilgesellschaft auch vermehrt im europäischen Kontext engagieren und dadurch das Rückgrat sowohl der nationalen wie auch der europäischen Gesellschaft bilden, eine herausragende Bedeutung. Hierzu erklärte die Europäische Kommission am 23. August 2007:

„Soziale Bedeutung

7

Es gibt keine genauen Angaben darüber, wie viele Personen in der Europäischen Union einem gemeinnützigen Verein angehören, doch liegt die Zahl, wenn man davon ausgeht, daß Schätzungen in einigen Mitgliedstaaten jeweils ein Drittel bis die Hälfte der Bevölkerung dazurechnen, wahrscheinlich bei annähernd einhundert Millionen.“¹⁴

Die Größe dieser Bedeutung wird auch durch folgendes, exemplarisches Zahlenmaterial zu in Vereinen aktiven Bürgern in der Europäischen Union ersichtlich. So verzeichnet beispielsweise die Studie der BAT-Stiftung für Zukunftsfragen zur Situation in Deutschland aus dem Jahre 2014 ca. 600 000 Vereine allerdings mit abnehmender Mitgliederzahl. Laut dieser Studie geben aktuell 44 Prozent der Deutschen an, Mitglied eines Vereins zu sein, im Gegensatz zu 1990, wo die Zahl der Mitglieder noch bei 62 Prozent lag.¹⁵ In Frankreich liegt die Zahl mit über einer Million Vereinen im Jahr 2005 fast doppelt so hoch wie in Deutschland. Allerdings beläuft sich auch hier die Anzahl der Vereinsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt auf weniger als 50 Prozent.¹⁶ In den Niederlanden liegen die Vereine mit voller und beschränkter Rechtsfähigkeit am Stichtag 1. Januar 1991 bei 95 000.¹⁷

Statistik registrierter und gemeinnütziger Vereine¹⁸

Land	Jahr	registrierte Vereine	gemeinnützige Vereine	Mitglieder in Vereinen insgesamt ¹ , in gemeinnützigen ²	Prozent zur Bevölkerung
DE ³	2012*/2014	580.294 ⁴		17 500 000 ²	44%
FR ⁵	2005	< 1 000 000		15 280 147 ²	<50%
NL ⁶	2014	140.500			
BE ⁷	2008 2000		70 000 100 000 60 000*		
GB ⁸	2015 2016*		165 370 24 115	3 218 652 ¹	
SE ⁹	2012-2013 2009 1987 ¹¹	120 625 ¹⁰ 200 000	144 827 ¹²	6 300 00 ² 31 000 000 ¹	80 % ¹³ ca. 400%
FI ¹⁴		135 000		15 000 000 ¹	ca. 300%
IT ¹⁵	31.12. 2011		301 191	40 000000	
ES ¹⁶					
PL ¹⁷					

Im europäischen Vergleich liegen die Zahlen der Vereine und der Vereinsmitglieder in Deutschland, gemeinsam mit Großbritannien,

Belgien und Frankreich im Mittelfeld. Die Länder Skandinaviens, weisen dagegen eine wesentlich höhere Vereinsdichte aus. In den südlichen Ländern ist die Zahl der Vereine geringer.

Vor diesem Hintergrund ist zu ermitteln, welchen Beitrag das Bürgerengagement in Idealvereinen als tragende Säule für das Gedeihen der Zivilgesellschaft in der Europäischen Union leistet. Somit sind die paneuropäisch aktiven Vereine und die sie tragenden Bürger genau das, was erstmals unter dem Schlagwort „Europa der Bürger“ 1992 in den Vertrag von Maastricht Eingang gefunden hat, aber bis zum heutigen Tage nicht den Stellenwert auf der politischen Agenda gefunden hat der ihm zukommt und eine mehr oder weniger hohle, dafür aber umso beliebtere Phrase für europapolitische Sonntagsreden geblieben ist.¹⁹

Auch aus diesem Grunde hat *EurAssoc*, ein am 28. Januar 2016 nach französischem Recht gegründeter und als gemeinnützig anerkannter Verein²⁰, dessen Ziel die Etablierung eines europäischen Vereinsstatuts für gemeinnützige Vereine ist, einen erneuten Anlauf unternommen um dieses Thema zurück auf die Tagesordnung zu bringen und in den politischen Prozeß einzuspeisen.

Im Folgenden beziehen sich daher die Aussagen hinsichtlich der Vereine in diesem Artikel auf rechtsfähige sogenannte Idealvereine, denen der Status der Gemeinnützigkeit von ihren nationalen Steuerbehörden zuerkannt wurde.

Rechtliche Grundlagen

Wesentlich für die Ausübung der Bürger- und Freiheitsrechte und der Demokratie sind die Rechte *auf* „Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit“, die in den grundlegenden Artikeln 21 und 22 des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ vom 16. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt)²¹ sowie gemäß Artikel 12 der „Charta der Rechte der bürgerlichen und politischen Rechte der Vereinten Nationen“²², des Artikel 11 der „Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“²³ und der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“²⁴, festgelegt sind.

Allerdings, so führt Fauteck aus, lassen sich aus diesen Rechtsquellen keine Ansprüche für die Etablierung eines supranationalen europäischen Vereinsstatutes ableiten.²⁵ Hinsichtlich des

„Paktes über bürgerliche Freiheiten und politische Rechte“ so Fauteck weiter: „Vergleichbar mit Art. 11 EMRK gewährleistet auch Art. 22 IPBPR

nur die Vereinigungsfreiheit nach dem Recht der Unterzeichnerstaaten.¹⁸⁷ [...] Aus Art. 22 IPBPR kann jedoch kein Anspruch auf Gründung eines europäischen Vereins abgeleitet werden. Ein Recht zur Gründung staatsübergreifender Vereinigungen läßt sich nicht entziehen.“²⁶

Unter Verweis auf die im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts²⁷ gewährten vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital²⁸, hinsichtlich des freien Verkehrs von Personen, der die freie Wahl des Arbeitsortes einschließt, der Niederlassungsfreiheit, in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot, ist die Europäische Kommission gefordert, insbesondere unter der Prämisse der Unionsbürgerschaft das Gesellschaftsrecht entweder im Rahmen der Rechtsangleichung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des Vereinsrechtes anzupassen, besser noch, durch einen Legislativvorschlag für ein genuin europäisches Vereinsstatut, welches die nationalstaatliche Vereinsgesetzgebung weder beeinträchtigen noch substituieren würde. Es wäre eine zusätzliche, freiwillige Option für jene Vereine, die in ihren Statuten eine transeuropäische bzw. eine grenzüberschreitende Zielsetzung festgelegt haben. Auf diese Weise könnte die nationalstaatliche Fragmentierung der europäischen Bürger- und Zivilgesellschaft, zumindest partiell, überwunden werden.

In diesem Zusammenhang muß auch auf den diskriminierenden Charakter der Aussagen von Banken und Sparkassen in Deutschland hingewiesen werden, daß die Eröffnung von gKonten für in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union offiziell registrierten und anerkannten gemeinnützigen Vereinen verweigert wird. Die Auskunft, die auf Nachfrage nur mündlich erteilt wurde lautet: „Wir eröffnen keine gKonten für gemeinnützige Vereine, die weder in Deutschland ihren Sitz haben noch ins deutsche Vereinsregister eingetragen sind.“²⁹

Das Europäische Parlament hatte erstmalig das Thema „Europäisches Vereinsstatut“ am 12. März 1987 diskutiert und den Bericht von Nicole Fontaine, „Resolutoon on non-profit-making associations in the European Communities“³⁰ am 13. März 1987 angenommen. Dieser Bericht des Ausschusses für Justizielle Angelegenheiten und Bürgerrechte hatte seinen Ursprung in den beiden Entschließungsanträgen vom 13. November 1984 „Motion for a resolution tabled by Mr Eyrau and others on the role and administration of associations and the law governing them in the European Communities (Doc. 2-920/84) pursuant to Rule 47 of the Rules of Procedure to the Committee on Legal Affairs and Citizens' Rights“³¹; und dem

vom 13. Juni 1985 „Motion for a resolution tabled by Mr De Gucht and others on freedom of assembly and association (Doc. B 2-336/85)“.³² Er nimmt jedoch nicht nur entscheidende Argumente für die Notwendigkeit der Etablierung eines ‚gemeinschaftsweiten Vereinsstatuts‘ auf und weist darauf hin, daß die EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung) „is not suited to the needs and vocation of all associations assisting in the building of a People’s Europe“³³, sondern betont unter Punkt 7 auch die Auffassung hinsichtlich einer besonderen Steuererleichterung für gemeinnützige Vereine und empfiehlt eine Harmonisierung entsprechender Steuervorschriften.

Das „Europäische Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen“ des Europarates vom 24. April 1986³⁴ gewährt zwar der organisierten europäischen Zivilgesellschaft die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit in einem anderen Staat als dem ihrer Registrierung, jedoch ist diese vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Verwirklichung eines, „echten europäischen Rechtsraumes“ insbesondere unter dem Aspekt der Gleichbehandlung unzureichend und zeigt in aller Deutlichkeit die dringende Notwendigkeit der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Prioritäten für einen entsprechenden harmonisierten europäischen Rechtsrahmen für die Etablierung eines europäischen Vereinsstatuts aktiv zu werden. Zumal dieses Übereinkommen bis zum heutigen Tage nur von neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Slowenien, dem Vereinigten Königreich und Zypern)³⁵ unterzeichnet wurde. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Signatar.

Besonders hervorzuheben ist die Empfehlung des Europarates an die Regierungen der Mitgliedstaaten, angenommen vom Ministerrat am 10. Oktober 2007: „Empfehlung CM/ Rec (2007)14 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den rechtlichen Status von Nichtregierungsorganisationen in Europa“ einen einheitliche Rechtsstandard für Nichtregierungsorganisationen zu treffen³⁶

Da in absehbarer Zeit nicht davon auszugehen ist, daß die Europäische Union dem Europarat beitrifft und das o.g. Abkommen, mit dem die Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen in allen 28 Mitgliedstaaten anerkannt würde, unterzeichnet, wäre als ein erster Schritt im Hinblick auf die Modernisierung des Vereinsrechtes unter nationalem Gesichtspunkt, die Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg zu nennen, in deren Entwurf

des „Gesetzes zur Modernisierung des Vereinsrechts vom 03. Februar 2006“, der Vorschlag zur Änderung des § 23 wie folgt gefaßt werden sollte:

„§ 23 Ausländischer Verein

- (1) Einem Verein, der seinen Sitz nicht im Inland hat, kann in Ermangelung besonderer Vorschriften Rechtsfähigkeit als Verein durch das Bundesministerium des Innern verliehen werden.
- (2) Das Bundesministerium des Innern kann dem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt. §§ 45 bis 53 gelten entsprechend.“³⁷

Zumindest würde dadurch für die Bundesrepublik Deutschland die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Vereinen gewährleistet, die ihren Sitz nicht im Inland haben.

„Die erste supranationale europäische Gesellschaftsform“, so ist Jürn-Hinnerk Fautecks Dissertation zu entnehmen, „wurde durch die EG-Verordnung Nr. 2137/85 über die Konstituierungsmöglichkeit einer „Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) geschaffen. [...] Der Zugang zur EWIV ist nach Art. 4 der VO für Personen, Gesellschaften und andere juristische Einheiten aus den Mitgliedstaaten der EG offen. [...] Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der VO erweitert diesen Kreis jedoch auf andere rechtsfähige Vereinigungen, die ausdrücklich keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.“ Allerdings so schreibt Fauteck: „Im Unterschied zu dem europäischen Verein, der als supranationaler Verein eine eigene Rechtshandlungsbefugnis in allen Angelegenheiten erfordert, kommt der EWIV nur Hilfscharakter zu.“

und schlußfolgert:

„Eine umfassende Vereinheitlichung des Privatrechts der EG-Mitgliedstaaten ist in der nächsten Zeit nicht zu erwarten, so daß Statuten eines europäischen Vereins nur durch noch zu gestaltendes „e c h t e s“ europäisches Recht geschaffen werden können.“³⁸

In seiner Dissertation weist Max Wesiak ergänzend darauf hin:

„[a]uf der Ebene des Völker- und Europarechts ist explizit nur die Vereinigungsfreiheit geregelt ... Europäisches Sekundärrecht existiert für Vereine dagegen bisher nicht. Insbesondere gibt es für Vereine bisher keine supranationale Rechtsform wie die Europäische Aktiengesellschaft (SOCIETAS EUROPAEA/SE), die Europäische Genossenschaft (SOCIETAS CORPORATIVA/SCE) oder die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Der Vorschlag zur Einführung eines Europäischen Vereins hat lange keine Zustimmung gefunden.“²⁴

um dann fortzufahren:

„Mittlerweile dürften die Chancen für die Einführung des Europäischen Vereins allerdings wieder gestiegen sein, nach dem das Europäische Parlament seine Einführung gefordert hat.“²⁵³⁹

Eine Besonderheit findet sich im Königreich Belgien, dort existiert neben den in allen europäischen Ländern bestehenden Vereinen mit Gemeinnützigkeitsstatut, den ‚Vereniging zonder winstoogmerk‘ (vzw) “bzw. ‚Association sans but lucratif (asbl)‘ aufgrund der unzähligen Sitze internationaler Organisationen in Brüssel, ein Rechtsinstitut, die ‚Internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (IVoG)‘ ‚Internationale vereniging zonder winstoogmerk‘ (IVZW) bzw. ‚Association internationale sans but lucratif‘ (AISBL)‘.⁴⁰,⁴¹ Trotz dieser auf die Bedürfnisse von internationalen Organisationen zugeschnittenen belgischen Rechtsgrundlage besteht dennoch die Notwendigkeit, grenzüberschreitend bzw. paneuropäisch aktiven Vereinen ohne Gewinnerzielungsabsicht die Möglichkeit zu gewähren, sich auf europäischer Ebene unter einem genuin europäischen Rechtsstatut zu etablieren und zu organisieren.

Der langjährige Kampf für die Errichtung eines Statuts für ein europäisches Vereinsrecht muß daher vor allem im Rahmen der Diskussion über eine erneuerte, erweiterte, vertiefte und gestärkte Unionsbürgerschaft⁴²,⁴³ betrachtet werden, die ihrerseits die notwendige Grundlage einer vollständig demokratisierten Europäischen Union ist.⁴⁴ Die Unionsbürgerschaft wurde in Art. 17 EG-Vertrag im Vertrag von Maastricht 1992 etabliert.⁴⁵ Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union werden dadurch automatisch zugleich Unionsbürger. Im Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Unionsbürgerschaft in Artikel 20 geregelt⁴⁶. Somit besteht ein gesondertes Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Union, das entsprechende Rechte und Pflichten kodifiziert. So muß ein solcher Katalog der Rechte und Pflichten der Unionsbürgerschaft daher auch das Recht der Bürger beinhalten, sich in supranationalen Vereinen, Verbänden, Parteien oder anderen Organisationen auf europäischer Ebene in einem europäischen Rechtsrahmen zu organisieren.

Denn GROSSO MODO gilt noch immer der Satz aus den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Mailand 1985 „[...] die Bürger hätten auch weiterhin „no feeling of belonging to a single entity.“³²⁴⁴⁷ Eine Europäische Union jedoch, die nur auf ihren Mitgliedsstaaten, ihren wirtschaftlichen, politischen und intellektuellen Eliten beruht, und dabei ihr tatsächliches Fundament, ihre Bürger, die sich in einem, den

gesamten Kontinent umfassenden Netzwerk einer starken und aktiven Bürger- und Zivilgesellschaft für ihre gemeinsame Zukunft verantwortlich fühlen, vernachlässigt, wird auf Dauer nicht gewährleisten können, was ihre Gründungsväter zu Beginn der europäischen Einigung versprochen haben: Frieden, Sicherheit und Wohlstand. Daher ist Jürgen Nielsen-Sikora zuzustimmen:

„[...] ein „Europa der Bürger“ sei weiterhin nicht wirklich in Sicht. Zur Verwirklichung eines bürgernahen Europas gehöre die Transformation des Technokraten-Europas, d. i. ein Europa, in dem lediglich konzertiert, taktiert und konsultiert wird, in ein Europa, welches entsprechende Maßnahmen ergreift, die eine „European solidarity in everyday life“ herbeiführen.“³³⁰ „48

So fordert denn auch Turkuler Isiksel zurecht:

“The most urgent order of business for member states and EU citizens [...] is to find ways of articulating the value of European integration in terms other than economic. If they are unable to do so, no grand gesture of political unity, no display of symbols, flags, flashy buildings, crisp banknotes or self-congratulatory holidays can make up for the absence of a prolific, passionate, diverse and even cacophonous European public that takes pride in the political, and not merely commercial, bonds of its union.“⁴⁹

Im Hinblick auf die Artikel 10(3) und 11(1) (2) des Vertrags von Lissabon⁵⁰ sowie unter Bezugnahme auf die politischen Leitlinien der Europäische Kommission: „Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairneß und demokratischen Wandel.“ vom 15. Juli 2014, insbesondere in Punkt “10. Eine Union des Demokratischen Wandels“ bezieht sich der Kommissionspräsident explizit auf die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes: „mit Ihnen einen politischen Dialog zu führen.“⁵¹ Es bleibt jedoch eine Voraussetzung für die Demokratisierung der Union und eine Notwendigkeit für die Unionsbürger, sich in einem entsprechenden europäischen Rechtsrahmen in ihrem bürgerschaftlichen Engagement in Vereinen auf europäischer Ebene zu organisieren, um endlich die nationalstaatliche Fragmentierung der europäischen Zivilgesellschaft zu durchbrechen um somit den strukturellen politischen Dialog in ihrer Eigenschaft als genuine Unionsbürger mit den europäischen Institutionen wahrzunehmen zu können.

Noch immer setzen nationale Regelungen Grenzen für die Selbstorganisation europäischer Bürger im europäischen Kontext. Die europäische Bürger- und Zivilgesellschaft ist daher bis zum heutigen Tage entlang nationaler Grenzen fragmentiert. Diese Zersplitterung der Bürger- und Zivilgesellschaft verhindert eine starke europäische

Stimme der Unionsbürger. Das Fehlen eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens befördert nicht die Entwicklung einer europäischen Identität, mehr noch, es verhindert das Gemeinschaftsgefühl zu erleben, sich im Alltag nicht nur als nationaler Staatsbürger sondern auch als Unionsbürger, als Europäer wahrzunehmen.

Europäische Vereine würden sowohl das europäische Bewußtsein untermauern, sowie die Sichtbarkeit der europäischen Bürgerschaft, insbesondere der Bürgergesellschaft, stärken. Sie unterstützen und befördern die Entwicklung des europäischen öffentlichen Raums indem sie sich beispielsweise in paneuropäischen oder transnationalen Organisationen, in bi- bzw. multilateralen Städtepartnerschaftsvereinen in den 165 EUREGIOs⁵² oder in anderen grenzüberschreitenden Organisationen ehrenamtlich engagieren. Gerade die Aktivitäten in den EUREGIOs, sind die Laboratorien, die seit Beginn der europäischen Integration federführend in der Entwicklung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit waren und immer noch sind. Sie haben durch ihren zumeist pragmatischen Ansatz vielfältige Projekte in Angriff genommen, die zu einem späteren Zeitpunkt als Blaupause für die gesamte Union gedient haben.

„Die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa gehört im Rahmen der Regional- und Kohäsionspolitik zu einem der wichtigsten Politikfelder der Europäischen Union. Mit dem Programm INTERREG, das im Jahr 2015 auf eine 25-jährige Geschichte zurückblicken kann wird seit den 1990er Jahren die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) gefördert, [...]. Sie teilt sich auf in Programme zur grenzüberschreitenden, zur transnationalen und zur interregionalen Zusammenarbeit. Finanziert durch den europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sieht der laufende Förderzeitraum von 2014 bis 2020 ein Fördervolumen von 10 Milliarden Euro vor, davon allein 7,5 Milliarden für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Grenzregionen der Europäischen Union (EU).¹ Immerhin 37% der EU-Bevölkerung leben in Grenzregionen entlang von 38 EU-Binnengrenzen. Die Förderung dieser Regionen verfolgt dabei ökonomische wie politische Ziele. Einerseits sollen wirtschaftliche Synergieeffekte erzielt werden, andererseits soll die Stärkung der Grenzregionen den Gemeinschaftsgeist in der EU fördern. Grenzen als geographische, politische und sprachliche Barrieren sollen ihren trennenden Charakter verlieren.“⁵³, so Claudia Hiepel.

Wer, wenn nicht der engagierte Unionsbürger, der sich in unzähligen Vereinen in den EUREGIO's ehrenamtlich für den europäischen Gemeinschaftsgeist einsetzt, ist besser prädestiniert die „*Solidarité der Tat*“, „[L'Europe] ... se fera par des réalisations concrètes créant d'abord une solidarité de fait“⁵⁴ um Jean Monnet und Robert Schuman zu zitieren, zu erfüllen.

Nur ist das Engagement der Unionsbürger in 28 nationalstaatlich fragmentierten Rechtsrahmen gefesselt und kann sich nicht in genuin europäischen Strukturen entfalten. Ein europäisches Vereinsstatut, das solche Rahmenbedingungen gewährte, würde so zur Bewußtseinsbildung und Stärkung einer europäischen Identität sowie zur Entwicklung eines europäischen öffentlichen Raumes vermehrt beitragen.

Dieses europäische bürgerschaftliche Engagement ist der Zement, der auf der Grundlage Europas als Rechtsgemeinschaft das Fundament der europäischen Zivilgesellschaft bildet und die gesamte Europäische Union zusammen hält. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um das fundamentale Recht in der Ausgestaltung und Verwirklichung des europäischen Gemeinwohls in einer *RES PUBLICA EUROPAE*.

In ihren Thesen postulieren Jürgen Habermas, Stefan Collignon, Ulrike Guérot u.a. im Sinne der Idee der *RES PUBLICA* die Dekonstruktion nationalstaatlicher Souveränität und der Übertragung dieser auf die Unionsbürger als europäischem Souverän, was den Unionsbürgern erlaubt, im Sinne der Ausgestaltung europäischer Gemeingüter in einem Akt kollektiver Selbstermächtigung sich supranational, auf europäischer Ebene unter europäischem Recht in Vereinen, Parteien, Verbänden oder anderer Organisationen zusammenzuschließen und zu organisieren um somit ihr verbrieftes Grundrecht der Vereinigungsfreiheit auch auf europäischer Ebene auszuüben. Eine Europäische Republik braucht kein Volk sondern Bürger, für die im Sinne der Aufklärung als europäische Citoyens der Grundsatz der politischen Gleichheit gilt, welche die *CONDITIO SINE QUA NON* für jedes politische Gemeinwesen ist: *JUS AEQUUM* - Gleichheit vor dem Recht, bei Wahlen und bei Steuern.^{55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63} Die Idee einer *RES PUBLICA EUROPAEA* ist eine Utopie, Sie ist jedoch im Sinne von Richard von Weizsäcker der Ausdruck für den Wunsch nach notwendiger Veränderung:

„Doch es wird weiter Utopien geben, wenn sie Hoffnungen auf eine veränderte Zukunft zum Ausdruck bringen, Hoffnungen auf Verbesserungen heutiger Zustände die man als schwer erträglich empfindet.“⁶⁴

„Bei einer Utopie geht es nicht in erster Linie, darum sie ganz zu verwirklichen, sondern lediglich darum, einen Fluchtpunkt zu finden, auf den wir unser politisches Augenmerk richten sollten, auf den festen Lichtkegel eines Leuchtturms. Dieser Fluchtpunkt für die weitere europäische Entwicklung, die Essenz der vorliegenden Utopie ist glasklar: *JUS AEQUUM*, der Grundsatz der allgemeinen politischen Gleichheit für

alle Bürger in Europa als Grundlage für eine politische Union und als gemeinsamer Akt der politischen Emanzipation.“⁶⁵

Soweit Ulrike Guérot in ihrem Buch „Warum Europa eine Republik werden muß“. Deshalb ist die Etablierung eines Statuts für ein europäisches Vereinsrecht mit entsprechenden Begleitverfahren eine Notwendigkeit, ohne die die Unionsbürgerschaft weiterhin mit einem gravierenden Mangel behaftet bliebe.

Die Europäische Kommission hatte zwar schon im Jahre 1993 einen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, die ein besonderes Statut für einen ‚europäischen Verein‘ (Association Européenne) beinhaltet: “European Commission (1993): Amended proposal for a regulation (EEC) on the Statute for a European Association.”^{66, 67}

Dieser sei, so zitiert Christian Weisbrod die Europäische Kommission: „Diese Verordnung sei – so die Kommission – die ‚Antwort auf einen Bedarf, der durch die Vereine auf dem Weg über ihre Repräsentanten in Brüssel ebenso wie durch das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß ausgedrückt worden ist...‘“²⁹⁶⁸

Dennoch ist der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission in der Bewertung von Christian Weisbrod unzureichend:

„Der Vorschlag der Kommission kombiniert die Gedanken eines »Idealvereins« mit denjenigen eines rein wirtschaftlichen Vereins, reichert sie durch gesellschaftsrechtlich orientierte Pflichten (Bilanzierung, Publizität und Rechnungsprüfung) an und verwischt so die wesentypischen Merkmale einer nicht gewinnorientierten Vereinigung. Die Akzeptanz einer solchen Vereinigung richtet sich immer nach dem Bedarf. Ist dieser schon in genügender Form abgedeckt oder besteht er in dieser Form nicht⁸⁶), wird sich potentiell niemand dieser Rechtsform bedienen.

Eine weitere Problematik des Verordnungsvorschlages ist darin zu sehen, daß für den »Europäischen Verein« in diversen Bereichen das nationale Recht ergänzend Geltung erlangen soll. Hier besteht die Gefahr, daß sich die »Europäischen Vereine« in dem Mitgliedsland konzentrieren, das die geringsten Anforderungen im jeweiligen Bereich stellt⁸⁷) mit der Folge, daß der supranational konzipierte Verein letztendlich doch eine starke Färbung eines nationalen Rechtskreises annimmt.⁶⁹

Zudem weisen Jeremy Kendall und Laurent Fraisse in der Zusammenfassung ihrer Analyse „The European Statute of Association: Why an obscure but contested symbol in a sea of indifference and scepticism?“⁷⁰ darauf hin, daß:

„[f]irst, the policy’s promoters rely on its successful functioning as a symbol to mobilise support, but its economic character - including its

bundling with other *économie sociale* Statutes - means that objectors and sceptics respectively reject and fail to empathise with it. This problem is bound up with its origins in a particular national tradition. Second, this difficulty is aggravated by its complex and necessarily legal-technical character, which impose limits on the extent to which its value and meaning can be straightforwardly communicated outside a charmed circle of experts. There is also considerable ambiguity concerning the extent to which it potentially directly or indirectly interacts with established domestic legal and regulatory frameworks, making the issue deeply political as well as technocratic in character."

und führen hinsichtlich des politischen Verfahren weiter aus:

„Third, being processed by the community method - at least under the current system of 6 monthly rotating Presidencies of the Council - policy design has suffered from stop-go problems, with a marked lack of continuity in terms of actor and institutional attention. Crucially, these difficulties have been perpetuated by the structural weaknesses of pro-Statute policy entrepreneurship evident both within the Commission and the relevant third sector bodies themselves in Paris and Brussels, and in the underdeveloped nature of links between this level and national level structures."

So verwundert es nicht, daß dieser Vorschlag letztendlich scheiterte.

Das europäische Vereinsstatut fand 2003 Eingang in den Aktionsplan „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union - Aktionsplan" vom 21. Mai 2003 und wurde in der Arbeitsgruppe Gesellschaftsrecht im Ministerrat behandelt:

„Ziel der Initiative: ein Statut für ein europäisches Vereinsrecht zu etablieren welches Vereinen und Stiftungen erlauben würde im gesamten Geltungsbereich der EU aktiv zu werden. Das Statut hätte jenen Vereinen Rechtspersönlichkeit zuerkannt, die in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union aktiv sind.

Statut: Letzter Stand: 1999: Zustimmung des Parlaments in der 1. Lesung. Seit 1999 liegt der Vorschlag in Erwartung einer Entscheidung in der 1. Lesung im Ministerrat. Grund der Zurücknahme: Da in den letzten 6 Jahren im legislativen Prozeß kein Fortschritt erzielt wurde, ist dieser Vorschlag obsolet und bedarf einer tiefgreifenden Neubewertung unter Einbeziehung aktueller politischer und ökonomischer Prioritäten." ⁷¹

Hinzuweisen ist auch auf den Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2001 zum „Europäischen Verein ohne Gewinnzweck“, eingereicht gemäß Artikel 48 der Geschäftsordnung von Salvador Garriga Polledo.⁷²

Im Anhang der „EMPFEHLUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN ZUR BESEITIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES GEMEINNÜTZIGEN SEKTORS FÜR DESSEN MISSBRAUCH ZUR TERRORISMUSFINANZIERUNG UND ZU ANDEREN STRAFTATEN“ der Europäischen Kommission vom 29. November 2005 erklärt diese unter Punkt zwei jedoch, daß

„In Bezug auf die Größe und die Rechtsform bestehen bei den gemeinnützigen Organisationen in der Europäischen große Unterschiede²¹. Gemeinnützige Organisationen im Sinne dieser Empfehlung an die Mitgliedstaaten und des Entwurfs eines Verhaltenskodexes sind alle Organisationen und juristischen Personen, deren wesentlicher Zweck darin besteht, Geld für wohltätige, religiöse²², kulturelle, erzieherische, soziale Zwecke, zur Förderung gemeinsamer Interessen oder für sonstige gute Zwecke auszugeben²³. Aus Gründen der Diversität wäre es daher nicht sinnvoll, ein Gesamtkonzept für sämtliche gemeinnützigen Einrichtungen zu entwickeln²⁴“⁷³

Am 27 September 2005 hat die Europäische Kommission eine Initiative im Rahmen der „Besseren Rechtssetzung – zur Drosselung von Bürokratie und Überregulierung“ präsentiert, bedauerlicherweise ist das Projekt ‚europäisches Vereinsstatut‘ in den folgenden Jahren zum Opfer dieser Initiative geworden.⁷⁴

Im Ministerrat am 25. September angenommener „Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 26/2006 vom 25. September 2006, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013)“

Der Abschnitt 7 lautet folgendermaßen:

“(7) Um Europa den Bürgern näher zu bringen und diesen die Möglichkeit zu geben, sich intensiv am immer engeren Zusammenwachsen Europas zu beteiligen, müssen alle Staatsangehörigen und Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in den Teilnehmerländern angesprochen und in transnationale Austausch- und Kooperationsaktivitäten einbezogen werden, die zur Entwicklung eines Gefühls der Zugehörigkeit zu gemeinsamen europäischen Idealen beitragen.“⁷⁵

In den „MITTEILUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE FÖRDERUNG DER ROLLE GEMEINNÜTZIGER VEREINE UND STIFTUNGEN IN EUROPA“ vom 23 August 2007 jedoch hat die Europäische Kommission ihre Argumentation geändert. Daher ist vor allem hervorzuheben, daß sie in Punkt 5 der „Politische[n] Bedeutung: Förderung der Demokratie“ einen besonderen, großen Stellenwert beimißt. Zudem unterstreicht die sie in den Punkten 10.5 bis 10.6

und 10.8 den überragenden Umfang der grenzüberschreitenden Arbeit gemeinnütziger Vereine:

„Im Lauf der letzten zehn Jahre stieg der Umfang der grenzübergreifenden Arbeit gemeinnütziger Vereine und Stiftungen enorm an. Dies ist zum einen auf die wachsende Zahl der EU-Förderprogramme zurückzuführen, die dem Sektor zugänglich gemacht wurden und die grenzübergreifende Zusammenarbeit fördern, und zum anderen auf die Tatsache, daß immer mehr Einrichtungen daran interessiert sind, ihre Dienstleistungen auch in anderen Ländern anzubieten.

10.6 Auch die große Zahl der europaweit operierenden Stiftungen oder Netzwerke gemeinnütziger Vereine und Stiftungen steigt ständig weiter an. Manche von ihnen, wie z. B. die Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften, handeln als Koordinierungsorganisation für die einzelnen nationalen Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung und gleichem Namen. Andere, wie z. B. das Europäische Stiftungszentrum oder der Europäische Rat für Vereine (CEDAG) operieren als Knotenpunkt für die Lobbyarbeit des Sektors bei staatlichen Stellen und für die Entwicklung von nachahmenswerten Beispielen innerhalb ihrer – oftmals heterogenen – Mitgliedschaft.

10.8 Die Möglichkeit, daß gemeinnützige Vereine einen umfassenden Beitrag zu grenzübergreifenden Aktivitäten im sozialen und im Beschäftigungsbereich leisten, wurde durch die Aussetzung einiger EU-Programme seit 1995 eingeschränkt, solange ein Beschluß des Europäischen Gerichtshofs über die rechtliche Grundlage solcher Maßnahmen aus steht.“⁷⁶

Am 10. November 2010 wurde unter der Initiative der Abgeordneten Regina Bastos (EPP), Marc Tarabella (S&D), Pascal Canfin (Greens/EFA), Marie-Christine Vergiat (GUE/NGL) und Renate Weber (ALDE) die 'Erklärung des Europäischen Parlaments zur Einführung eines Europäischen Statuts für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbände und Stiftungen'⁷⁷ veröffentlicht und bis zum 17. Februar 2011 von 386 MdEPs unterzeichnet.⁷⁸ Die Annahme des Textes erfolgte am 10. März 2011.

Desweiteren ist auf den Bericht „Towards a Statute of the European Association“, der öffentlichen Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. April 2011 zu verweisen.⁷⁹

Die früheren Ansätze ein europäisches Vereinsstatut zu etablieren sind insbesondere aufgrund des Widerstandes im Ministerrat gescheitert; vornehmlich hinsichtlich der widerstreitenden Interessen von gewinnzielenden und gemeinnützigen Vereinen.

Deshalb sollte sich ein neuer Ansatz in einem ersten Schritt auf schon bestehende Vereine beschränken, denen von ihren nationalen Steuerbehörden der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde, – exem-

plarisches sei hier für die Bundesrepublik Deutschland auf die Abgaben-Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke⁸⁰, hingewiesen.

In der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden an Körperschaften öffentlichen Rechtes die in einem Mitgliedland der Europäischen Union als gemeinnützig anerkannt sind, ist dagegen auf eine Entscheidung der CURIA zu verweisen.⁸¹ In seinem Urteil vom 27. Januar 2009 in der Causa Hein Persche gegen das Finanzamt Lüdenscheid urteilt der Europäische Gerichtshof (Große Kammer) wie folgt:

„Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

- 1.) Macht ein Steuerpflichtiger in einem Mitgliedstaat die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an Einrichtungen geltend, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind, fallen solche Spenden auch dann unter die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Kapitalverkehr, wenn es sich um Sachspenden in Form von Gegenständen des täglichen Gebrauchs handelt.
- 2.) Art. 56 EG steht der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, wonach bei Spenden an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen nur Spenden an im Inland ansässige Einrichtungen von der Steuer abgezogen werden können, ohne jede Möglichkeit für den Spender, nachzuweisen, daß eine Spende an eine Einrichtung, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, die nach dieser Regelung geltenden Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Vergünstigung erfüllt.“⁸²

Ein entsprechendes Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. Mai 2011 erläutert die Anwendung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Januar 2009 - C-318/07-in der Rechtssache "Persche"⁸³ Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ausland siehe auch: „Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland, Bayerisches Landesamt für Steuern vom 11. September 2012 - S 2223.1.1-23/5 St32“⁸⁴

Unter der Federführung des European Civic Forums wurde die folgende Erklärung verfaßt, in der es unter anderem heißt:

„Therefore, we, European citizens involved in associations and NGO's from all European union countries ask to the Council, the European Commission and the Parliament to:

- strengthen the democratic infrastructure for an open and institutionalised debate in which associations and NGO's, carrying European citizens' word, play a fundamental role,

– establish a statute for a European association similar to the structure that has been created for European enterprises and European cooperatives. Such a European statute will acknowledge the critical role of associations' and NGOs' in European civil dialogue because of their civic and social functions,

– support European associations conforming to this statute, to organise meetings, exchanges and trans-national debates. Thus allowing millions of citizens to build a European political culture and therefore to feel more deeply involved in a more democratic construction of Europe, a Europe in which diversity will be an asset and not a problem."
85

Das Jahr 2013 wäre seitens der Kommission und vor allem seitens der Mitgliedstaaten im Ministerrat, eine gute Gelegenheit gewesen, im „Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger“⁸⁶ sich, beispielsweise durch die Wiederaufnahme von konkreten Gesetzesvorschlägen, zum Anwalt der Bürger zu machen, indem sie die Unionsbürgerschaft in der Form hätte ergänzen können, indem sie den Bürgern durch ein europäisches Vereinsstatut ermöglicht hätte, sich grenzüberschreitend in europäischen Vereinen zu organisieren um somit die transnationale europäische Zivilgesellschaft zu stärken. Hierzu führt K. Charrad in seinem Beitrag ‚Legal Framework is on the way: European Statute Discussion for Over 20 Years‘ aus:

“The symbolic character of the 2013 European Year of Citizens could make a good opportunity to finally achieve the goal after more than 20 years of discussion on the Statute for a European Association. Nevertheless, it seems that such a statute would not command the majority backing in the council since associations have different functions and carry out different tasks in every member state and they are governed in different ways and must adhere to different regulations. All these are hurdles to be overcome on the way to the European Statute for a European Association.

In order to promote mobility and facilitate the work of associations on cross-border and transnational projects, a uniform legal base would be useful. Such a statute would not replace the national legal frameworks for associations; it would be only complementary to the national ones.”⁸⁷

Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Europäische Kommission nach der Antwort von Frau Bienkowska im Namen der Kommission vom 18. März 2016⁸⁸ auf die Parlamentarische Anfrage des Vize-Vorsitzenden des JURI-Komitees des Europäischen Parlaments, Axel Voss, vom 17. Dezember 2016⁸⁹, in dieser Frage weiterhin in Zukunft positionieren wird.

Eine weitere mündliche Anfrage wurde vom Autor des Artikels im Rahmen der Anhörung zur Unionsbürgerschaft am 15. März 2016: „Hearing on EU Citizenship in practice: our common values, rights and democratic participation“⁹⁰ an Marie-Hélène Boulanger, Referatsleiterin Unionsbürgerschaftsrechte und Freizügigkeit, DG JUST — Generaldirektion Justiz und Verbraucher, gerichtet. Eine gleichlautende Anfrage erging an Paul Nemitz, Direktor DG JUST — Generaldirektion Justiz und Verbraucher Dir C — Grundrechte und Unionsbürgerschaft, der eine schriftliche Antwort der Europäischen Kommission zusicherte.

Nach Überzeugung von *EurAssoc*⁹¹, ist insbesondere aus den bisherigen Ausführungen zu entnehmen, daß die zum damaligen Zeitpunkt ausschließliche Verortung des europäischen Vereinsstatuts im Binnenmarktpaket im Rahmen der Verordnungen im Bereich der Sozialwirtschaft nicht zielführend war. Vielmehr muß darauf hingewiesen werden, daß das europäische Vereinsstatut im Lichte der europäischen Grundrechte und insbesondere im Rahmen der Unionsbürgerschaft diskutiert werden muß, wenn der richtige Ansatz des Vertrages von Maastricht, ein Europa der Bürger zu schaffen, mit Leben erfüllt werden soll. Man wird die Europäische Kommission um Erklärung bitten müssen, welchen zwingenden Zusammenhang sie hinsichtlich des europäischen Vereinsstatuts und (europäischen) Stiftungen sieht. Max Wesiak zufolge sind

„Vereine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaften (UNIVERSITATES PERSONARUM). Sie haben also Mitglieder, dies unterscheidet sie von Stiftungen, bei denen es sich um rechtlich verselbständigte Vermögensmassen handelt (universitates bonorum / universitates rerum)^{12“}.⁹²

Vornehmlicher Zweck von Stiftungen dagegen ist es Finanzmittel zu akquirieren und zu distribuieren. Zwischen dem Recht der Vereinsfreiheit von Bürgern, die sich in gemeinnützigen Vereinen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten ehrenamtlich engagieren mit dem Ziel der Entwicklung und Verbreitung von Ideen, die ganz im Sinne von Jean Monnets und Robert Schumans „[L’Europe] ... se fera par des réalisations concrètes créant d’abord une solidarité de fait“⁹³ in einem europäischen zivilgesellschaftlichen Netzwerk durch ihre schiere Existenz den Zusammenhalt Europas fördern und festigen, besteht nach Auffassung von *EurAssoc* kein logischer Zusammenhang.

Wenn die Europäische Kommission weiterhin in dieser Angelegenheit nicht aktiv zu werden gedenkt, so müßten unter Bezug auf Artikel 20

des Vertrages von Lissabon⁹⁴ in Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit die Regierungen von neun Mitgliedstaaten überzeugt werden, ihrerseits einen Legislativvorschlag für ein entsprechendes Statut für ein europäisches Vereinsrecht zu initiieren.

Die Argumentation sollte sich, um das ‚Europäische Statut für ein europäisches Vereinsrecht‘ erfolgreich etablieren zu können, auf die folgenden Prioritäten beschränken:

Die Argumentation zielt vornehmlich auf die Erweiterung der Unionsbürgerschaft hinsichtlich des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit auf transnationaler, europäischer Ebene durch

- a) Bildung aktiver europäischer (Unions-)bürgerschaft,
- b) Politische Anerkennung,
- c) Administrative Vereinfachung,
- d) Transparenz europäischer Vereine und NRO.

1. Das ‚Europäische Vereinsstatut ist eine zusätzliche Option, die in keiner Weise nationale Vereinsgesetzgebung beeinflussen, noch substituieren soll.
2. Das ‚Europäische Vereinsstatut‘ ist nur für Vereine, die satzungsgemäß im transnationalen, grenzüberschreitenden Kontext ihre Vereinsziele ausüben, eine Option.
3. Bis ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht für europäische Vereine in kraft tritt, können das ‚europäische Vereinsstatut nur jene Vereine erwerben, denen schon der Status der Gemeinnützigkeit von ihrer nationalen Steuerbehörde zuerkannt wurde.
4. Der Erwerb des Status einer ASSOCIATIO BENEFICA EUROPAEA, „ABE“ erfolgt durch die Registrierung nach den entsprechenden europäischen Rechtsvorschriften bei einer europäischen Registerbehörde und gewährleistet die automatische Anerkennung der Rechtspersönlichkeit in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Gerade in diesen für das europäische Einigungswerk und seine Zukunft so schwierigen Zeiten, wo das Ziel der Gründerväter und der im Vertrag von Rom 1957 postulierten Maxime der „ever closer union“⁹⁵, welche im Vertrag von Lissabon wiederholt⁹⁶, nicht nur durch den britischen Premierminister David Cameron unter schweren Beschuß gerät⁹⁷ ist Haltung und Mut gefragt. Das Aufflammen eines in dieser Form nicht für möglich gehalten virulenten Neonationalismus zu vergegenwärtigten, ist ein erschreckendes Signal, dem nur durch ein starkes proeuropäisches zivilgesellschaftliches Engagement seiner Bürger begegnet werden kann. Es ist ein Drama, daß in den Mitglied-

staaten eine seit geraumer Zeit zu beobachtende Konzept- und Mutlosigkeit der politischen Eliten vorherrscht, die mit einem Versagen an politischer Führung eine unheilige Allianz eingeht; eine Politik, welche sich nicht am europäischen Gemeinwohl orientiert sondern dem Rückzug ins nationalstaatliche Biedermeier den Weg zu ebnen scheint und die es nicht wagt, eine offene Debatte über die künftige Ausgestaltung der europäischen Integration mit den Unionsbürgern zu führen.

Karl Schlögel bringt es bezogen auf die Finanz- Wirtschafts- und Schuldenkrise auf den Punkt, doch gilt seine Aussage darüber hinaus:

„[...]und aus der Krise geht man in der Regel gestärkt hervor, wenn man nicht überwältigt wird. Es ist, wie wir alle empfinden, sehr ernst, aber man soll nicht in Hysterie verfallen. Die Eurozone ist nicht identisch mit der Europäischen Union, und die Europäische Union ist nicht identisch mit Europa, Europa braucht Brüssel und die Europäische Zentralbank und das Parlament, aber nicht alle Wege führen nach und über Brüssel, Frankfurt und Straßburg, nicht einmal über die europäischen Hauptstädte. Und doch hält Europa irgendwie zusammen, nicht dank guter Absichten und politischer Proklamationen, sondern dank funktionierender Routinen, eingespielter Praktiken, einer Arbeit, die Tag für Tag, jahraus, jahrein, ganz unspektakulär getan wird. Dieses Europa hat die Grenzen der Kleinstaaterei hinter sich gelassen und kann sich eine Rückkehr zu Paßkontrollen – abgesehen von security und body checks – schon gar nicht mehr vorstellen. [...] Es sind nicht nur die Berufseuropäer, die den Kontinent einigen, sondern die Spediteure, die transnationalen Buslinien, die Erasmusstudenten, die Pendler, die zwischen Kattowitz und Manchester, zwischen Bukarest und Bergamo unterwegs sind.“⁹⁸

Und, so muß hinzufügen werden, es ist vor allen die sich immer stärker formierende transnationale europäische Zivilgesellschaft, die mit dem unermüdlichen Engagement ihrer Bürger, welche in ihrem Denken und Handeln längst nationalstaatliche Grenzen überwinden und die auch in ihren Organisationsstrukturen zunehmend europäisch lebt. Nur sie kann diesen Kontinent auf Dauer für künftige Generationen so bewahren und weiterentwickeln wie es ihre Gründungsväter zu Beginn der europäischen Einigung versprochen haben: in Frieden, Sicherheit und Wohlstand.

In der Hoffnung, daß in Zukunft immer mehr Europäer sich die Aussage von Professor Norbert Walter zu Eigen machen:

„Es hat keinen Sinn, ewig auf politische Eliten zu hoffen, die im leeren Raum ohne Bürgerengagement dieses Europa bauen können. Es fehlt an der Vorstellung in Europa, diesen Kontinent als gemeinsames Erbe

zu begreifen. An Menschen, die stolz auf diesen Kontinent sind, die ihn als ihr Projekt von Identität empfinden. Cicero sagte: Ich liebe meine Heimat Apulien (sic!) und bin ein stolzer Bürger Roms. Man stelle sich vor, ein deutscher Wissenschaftler sagt, ich bin stolzer Niedersachse und engagierter Bürger Europas!"^{99, 100}

Schließen möchte ich jedoch mit einem Zitat von Stéphane Hessel:

„Jede Generation ist im Stande, ihren Platz und ihre Verpflichtung im Sinne von Sartre zu finden, für den wahres Menschsein mit entschiedenem Engagement und Verantwortungsbewußtsein beginnt.“¹⁰¹

In diesem Verantwortungsbewußtsein und Engagement liegt die Stärke für die Zukunft des europäischen Kontinentes. Mit ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement als europäische Citoyens, die Europa als ihre Heimat annehmen und gemeinsam gestalten, gewinnt die Idee vom „Europa der Bürger“ ihre Strahlkraft. Sie findet so ihren Ausdruck in einer aktiven Unionsbürgerschaft.

Das europäische Vereinsstatut würde durch einen verlässlichen europäischen Rechtrahmen das Zusammenwachsen der Unionsbürger und die Stärkung des europäischen öffentlichen Raumes in erheblichem Maße befördern und zur Verwirklichung einer ‚Europäischen Bürgerschaft‘, einer wahrhaftigen *CIVITAS EUROPEA* maßgeblich beitragen!

¹ Freise, Matthias Thorsten Hallmann: Modernizing Democracy: Associations and Associating in the 21st Century

http://www.aktive-buergerschaft.de/fp_files/01_Freise_Hallmann.pdf (überprüft am 15.06.2016)

² Dahrendorf, Ralf: Homo Sociologicus: Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle. 2010. 17. Auflage VS Verlag für Sozialwissenschaften

³ Weisbrod, Christian. Europäisches Vereinsrecht. Eine rechtsvergleichende Studie. Diss. Frankfurt/Main 1994. Seite 13.

⁴ Fauteck, Jörn-Hinnerk: Kostitucionalisierungsmöglichkeiten europäischer Vereine. Münster Diss. 1993. Seite 3f

² Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 4. Auflage

³ RGZ 60, 94

⁵ Fauteck, Jörn-Hinnerk: Kostitucionalisierungsmöglichkeiten europäischer Vereine. Münster Diss. 1993. Seite 33f

⁷⁴ Ennerccerus/Nipperdey § 106 IV 5. 638

⁷⁵ vgl. das „SENATUS CONSULTUM DE BACCANALIBUS a. d. J. 186 v. Chr. Bei Bruhns / Gradewitz Fontes

⁷⁶ Cohn VereinsR S. 70 ff; C. P. Wiedemann Ideale Vereine S. 16

⁷⁷ Cohn VereinsR S. 7

⁶ Hardtwig, Wolfgang: Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1789–1848. In: Otto Dann (Hrsg.): Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland. Historische Zeitschrift, Beiheft 9, S. 11–50, S. 11

- ⁷ Weisbrod, Christian. Europäisches Vereinsrecht. Eine rechtsvergleichende Studie. Diss. Frankfurt/Main 1994. Seite 13-51.
- ⁸ Walther Müller-Jentsch: *Der Verein – ein blinder Fleck der Organisationssoziologie*. In: Berliner Journal für Soziologie Jg. 18, 2008, H. 3, S. 480f.
- ⁹ Wesiak, Max: Europäisches Internationales Vereinsrecht. Grenzüberschreitende Sitzverlegung und Umwandlung im Lichte der Niederlassungsfreiheit und des allgemeinen Freizügigkeitsrecht. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 270. Tübingen 2011. Seite 8–9.
- ¹⁰ Freise Matthias und Thorsten Hallmann: Modernizing Democracy? Associations and Associating in the 21st Century. Münster 2011 p. 1-2
 „[D]ie Vielfalt von Vereinen ist der institutionalisierte Kern der Zivilgesellschaft der als Garant des demokratischen Gemeinwesens funktioniert. Im Sinne Alexis de Tocquevilles, sind Vereine die Schulen der Demokratie, da hier insbesondere auf lokaler Ebene Bürger mit einander interagieren und demokratische Teilhabe einüben (TOCQUEVILLE 1985 [1835-1840], EDWARDS und FOLEY 2001). In Vereinen können Bürger politische Fähigkeiten wie Beraten und Verhandeln vertiefen, zugleich knüpfen sie Kontakte und gewinnen zwischen menschliches Vertrauen, das von Robert Putnam als eines der wichtigsten Bestandteile des Sozialkapitals⁵ betrachtet wird.“⁵
- ¹¹ Frankreich Jahrbuch 2014, Zivilgesellschaft in Frankreich, Deutschland und Europa. Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.). Wiesbaden 2015. S. 40
- ¹² http://www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2012/02/enl2-12_najmovicz.pdf (überprüft am 15.06.2016)
- „Verbände fördern eine aktive Bürgerschaft in den Mitgliedstaaten und fungieren als Wichtiger Dienstleister im Bereich der Sozialwirtschaft. Ihre Rolle in der Gestaltung des demokratischen Lebens in Europa, der Kultur und des europäischen Sozialmodells ist weithin anerkannt, die Vereinigungsfreiheit in der Charta der Grundrechte verankert.
 Der Wortlaut von Artikel 11 des Vertrags von Lissabon reflektiert die Notwendigkeit der Bürgerbeteiligung und der repräsentativen Verbände für ein Europa, das sich der Partizipation seiner Bürger erfreut.“ Und führt dann weiter aus: „Die Vereinigungsfreiheit auf europäischer Ebene ist das Schlüsselement einer demokratischen Gesellschaft und einer aktiven europäischen Bürgerschaft. Geben Bürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Rahmen einer transnationalen zu sammeln ordnungsgemäß von den Behörden anerkannt würden fördern und transnationale Organisation Austausch erleichtern. Die transnationale Zusammenarbeit ist von entscheidender Bedeutung um eine gemeinsame politische Kultur aufzubauen.“
- ¹³ <http://bibliobs.nouvelobs.com/documents/20090514.BIB3426/jean-monnet-une-europe-federee.html> (überprüft am 15.06.2016)
- Jean-Monnet am 30 April 1952, vor dem National Press Club von Washington: „*Unsere Zeit verlangt, daß wir die Europäer vereinen und sie nicht weiterhin trennen. Wir vereinigen keine Staaten, wir vereinigen Menschen.*“
- ¹⁴ <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/3640/attachments/1/translations/de/renditions/pdf> (überprüft am 15.06.2016)
- ¹⁵ <http://www.stiftungfuerzukunftsfragen.de/de/newsletter-forschung-aktuell/254.html> (überprüft am 15.06.2016)
- ¹⁶ Frankreich Jahrbuch 2014, Zivilgesellschaft in Frankreich, Deutschland und Europa. Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.). Wiesbaden 2015. Seite 3
- ¹⁷ Weisbrod, Christian. Europäisches Vereinsrecht. Eine rechtsvergleichende Studie. Diss. Frankfurt/Main 1994. Seite.
- ¹⁸ ³ http://www.ziviz.info/fileadmin/download/ziviz_survey2012.pdf (überprüft am 15.06.2016)
<http://www.stiftungfuerzukunftsfragen.de/de/newsletter-forschung-aktuell/254.html>

(überprüft am 15.06.2016)

⁴ Anzahl der Vereine pro Bundesland siehe:

http://www.ziviz.info/fileadmin/download/ziviz_grafiken_1.pdf

⁵ Frankreich Jahrbuch 2014, Zivilgesellschaft in Frankreich, Deutschland und Europa. Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.). Wiesbaden 2015. Seite 3

⁶ <https://clubactie.nl/nieuws/aantal-en-soorten-verenigingen-in-nederland> (überprüft am 15.06.2016)

⁷ http://www.ces.ulg.ac.be/fr_FR/services/cles/dictionnaire/a-b/asbl-aisbl (überprüft am 15.06.2016)

<http://belgium.wikia.com/wiki/Asbl> (überprüft am 15.06.2016) *60 000 aktive ASBL

⁸ für England und Wales

<http://apps.charitycommission.gov.uk/ShowCharity/RegisterOfCharities/SectorData/SectorOverview.aspx> (überprüft am 15.06.2016)

* für Schottland

<http://www.oscr.org.uk/> (überprüft am 15.06.2016)

⁹ Allmännyttiga föreningar

<http://www.skatteverket.se/foretagorganisationer/foreningar/ideellaforeningar/driva/allmannyttigaforeningar.4.70ac421612e2a997f85800029958.html?q=Ideella+f%C3%B6reningar> (überprüft am 15.06.2016)

¹⁰ Statistiska centralbyråns (SCB) företagsdatabas (FDB).

¹¹ <http://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:327933/FULLTEXT01.pdf> (überprüft am 15.06.2016)

Schätzung registrierte und nichtregistrierte Vereine: SOU. 1987:33. s. 21

¹² http://www.scb.se/Statistik/_Publikationer/NV0117_2013A01_BR_X105BR1501.pdf Seite 44, Tabelle 15 (überprüft am 15.06.2016)

¹³ http://www.scb.se/Statistik/_Publikationer/NV0117_2013A01_BR_X105BR1501.pdf Seite 60ff (überprüft am 15.06.2016)

¹⁴ <https://fi.wikipedia.org/wiki/Kansalaisj%C3%A4rjest%C3%B6> (überprüft am 15.06.2016)

¹⁵ http://www.istat.it/en/files/2014/10/Nonprofit-Institution-Profile-based-on-2011-Census-results_EN_definitivo.pdf?title=Nonprofit+institutions+profile+-+g+Oct+2014+-+Full+text.pdf (überprüft am 15.06.2016) (Error 404)

<http://www.istat.it/en/>

¹⁶ Zur Zeit. liegt noch keine Antwort der Spanischen Botschaft vor.

¹⁷ Zur Zeit. liegt noch keine Antwort der Polnischen Botschaft vor.

¹⁹ Nielsen-Sikora, Jürgen: Europa der Bürger? Anspruch und Wirklichkeit der europäischen Einigung – eine Spurensuche. Franz Steiner Verlag. Stuttgart 2009

²⁰ EurAssoc - Comité européen pour l'introduction d'un statut légal d'associations européennes à but non lucratif www.eurassoc.eu EurAssoc ist ein am 28. Januar 2016 nach französischem Recht gegründeter und anerkannter gemeinnütziger Verein, dessen Ziel die Etablierung eines europäischen Vereinsstatutes für gemeinnützige Vereine ist.

²¹ <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf> (überprüft am 15.06.2016)

INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE VOM 19. DEZEMBER 1966 (BGBl 1973 II 1553)

Artikel 21.

Das Recht sich friedlich zu versammeln wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit der öffentlichen Ordnung (ordre public) zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 22.

- 1) Jedermann hat das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.
- 2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen

Sicherheit der öffentlichen Ordnung (ordre public) zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte und der Polizei nicht entgegen.

- 22 http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (überprüft am 15.06.2016)
EUROPÄISCHE KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

Artikel 11 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechenverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird.

- 23 http://www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf
(überprüft am 15.06.2016)
CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 12 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfaßt, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

- 24 http://ec.europa.eu/justice/citizen/index_de.htm (überprüft am 15.06.2016)
VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (KONSOLIDIERTE FASSUNG)
ZWEITER TEIL NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel 20 (ex-Artikel 17 EGV)

- (1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem
 - a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
 - b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
 - c) im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
 - d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten. Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

Artikel 21 (ex-Artikel 18 EGV)

- (1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen und Beschränkungen Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Union erforderlich und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor, so können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird. Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 22 (ex-Artikel 19 EGV)

- (1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.
- (2) Unbeschadet des Artikels 223 Absatz 1 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Artikel 23 (ex-Artikel 20 EGV)

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein. Der Rat kann gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Festlegung der notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung dieses Schutzes erlassen.

Artikel 24 (ex-Artikel 21 EGV)

Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 des Vertrags über die Europäische Union gelten, einschließlich der Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative ergreifen, kommen müssen, werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt. Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 227. Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 228 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden. Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 13 des genannten Vertrags genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel 25 (ex-Artikel 22 EGV)

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teils Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen. Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen der Verträge zur Ergänzung der in Artikel 20 Absatz 2 aufgeführten Rechte einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

- ²⁵ Fauteck, Jörn-Hinnerk: *Konstitutionalisierungsmöglichkeiten europäischer Vereine*. Münster Diss. 1993. Seite 80

„Insbesondere die Einführung der Vereinigungsfreiheit in Art. 11 EMRK zeigt, daß zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen darüber besteht, den Zusammenschluß von natürlichen Personen international einheitlich zu gewährleisten. Nach der Ratifizierung folgt daraus die Pflicht des Staates, in seiner Rechtsordnung Möglichkeiten zum Zusammenschluß einzuführen. In Art. 11 EMRK ist nicht festgelegt, wie dieses Recht konkret auszugestalten ist. Es bleibt den Gesetzgebern der Unterzeichnerstaaten überlassen, welche Voraussetzungen für die Gründung einer juristischen Person erfüllt sein müssen.¹⁷⁹ Damit bleibt auf Vereinigungsfreiheit an die jeweilige nationale Rechtsordnung gebunden, welche keine Vorschriften enthält, wie ein Verein über nationale Grenzen hinaus gleichberechtigt und unabhängig von seiner nationalen Rechtsordnung als europäischer Verein wirken kann.“

- ²⁶ Fauteck, Jörn-Hinnerk: *Konstitutionalisierungsmöglichkeiten europäischer Vereine*. Münster Diss. 1993. Seite 84-84
187 siehe II A

- ²⁷ (Art. 3 Abs. 2 EUV) „Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, ...“

- ²⁸ Art. 3 Abs. 3 EUV
- ²⁹ Mündliche Auskunft der GLS Bank Bochum, der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe, Nispa., der DZ Bank, der Volks- und Raiffeisenbanken und eine schriftliche von der Bank für Sozialwirtschaft AG in Köln
- ³⁰ Resolution on non-profit-making associations in the European Communities
<http://www.uia.org/archive/legal-status-4-12#text> (überprüft am 01.08.2016)
- ³¹ Entschließungsantrag eingereicht von den Abgeordneten EYRAUD, JOSPIN, VAYSSADE, SABY, BOMBARD, FUILLET, GADIOUX, LIENEMANN und BESSE gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zu Aufgabe, Verwaltung und Rechtsrahmen der Verbände in den Europäischen Gemeinschaften (Dokument 2-920/84) vom 04. November 1984
- ³² Entschließungsantrag eingereicht von den Abgeordneten DE GUCHT, VAN MIERT, DE WINTER, VAN HEMELDONCK, und VERNIMMEN gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Dokument B 2-336/85) vom 13. Mai 1985
- ³³ siehe Fußnote 30
- ³⁴ <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900010168007a698> (überprüft am 15.06.2016)
- ³⁵ <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/124/signatures> (überprüft am 15.06.2016)
- ³⁶ <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016802ec26d> (überprüft am 15.06.2016)
- ³⁷ http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2006/0001-0100/99-06.pdf;jsessionid=A2026F490B36B5F4F04DA8AAF809DB5E.2_cid382?__blob=publicationFile&v=1 (überprüft am 15.06.2016)
- ³⁸ Fauteck, Jörn-Hinnerk: Kostitutionalisierungsmöglichkeiten europäischer Vereine. Münster Diss. 1993. Seite 52-55.
- ³⁹ Wesiak, Max: Europäisches Internationales Vereinsrecht. Grenzüberschreitende Sitzverlegung und Umwandlung im Lichte der Niederlassungsfreiheit und des allgemeinen Freizügigkeitsrecht. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 270. Tübingen Diss. 2011. Seite 10.
- ⁴⁰ <http://vsdc.be/Repository/Downloads/wetzmeiversievooropsite.pdf> (überprüft am 15.06.2016)
Titre III Des association internationales sans but lucrative AISBL Seite 38ff Art. 46 - 57
http://business.belgium.be/de/ihr_unternehmen_verwalten/grundung/gesellschaftsformen/vog (überprüft am 15.06.2016)
- ⁴¹ <http://www.uia.org/belgianlaw> (überprüft am 15.06.2016)
- ⁴² Fauteck, Jörn-Hinnerk: Kostitutionalisierungsmöglichkeiten europäischer Vereine. Münster Diss. 1993. Seite 61
- ⁴³ Besson, Samantha and André Utzinger: Toward European Citizenship. In JOURNAL of SOCIAL PHILOSOPHY, Vol. 39 No. 2, Summer 2008, 185–208.
http://doc.rero.ch/record/28131/files/BESSON_S._-Toward_European_Citizenship.pdf (überprüft am 15.06.2016)
- ⁴⁴ http://www.boell.de/sites/default/files/Zukunft_Europaeische_Demokratie.pdf (überprüft am 15.06.2016)
- ⁴⁵ Artikel 17 EG-Vertrag im Vertrag von Maastricht 1992.
(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die eines Staatsangehörigkeit Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.
(2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

- 46 Artikel 20 Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- (1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
 - (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem
 - a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
 - b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
 - c) im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
 - d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten. Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.
- 47 Nielsen-Sikora, Jürgen: Europa der Bürger? Anspruch und Wirklichkeit der europäischen Einigung – eine Spurensuche. Franz Steiner Verlag. Stuttgart 2009 S. 266 (³²⁴COM (86) 371 final.)
http://aei.pitt.edu/1784/1/peoples_europe_COM_86_371.pdf (überprüft am 15.06.2016)
 S.2 "...but its inhabitants still have no feeling of belonging to a single entity."
- 48 Nielsen-Sikora, Jürgen: Europa der Bürger? Anspruch und Wirklichkeit der europäischen Einigung – eine Spurensuche. Franz Steiner Verlag. Stuttgart 2009 S. 267 (³²⁴COM (88) 331 final.)
<http://aei.pitt.edu/3831/1/3831.pdf> (überprüft am 15.06.2016)
 S.2 "In its resolutions Parliament has laid particular stress on devising a policy which involves European citizens in the creation of a living Community and on transforming the technocrats' Europe into a people's Europe".
http://eur-lex.europa.eu/summary/chapter/justice_freedom_security.html?root_default=SUM_1_CODED%3D23.SUM_2_CODED%3D2305&locale=de (überprüft am 15.06.2016)
- 49 Turkuler, Isiksel: The dream of commercial peace p 37 in Luuk van Middelaar and Philippe Van Parijs (eds) After the storm. How to save democracy in Europe. Belgium 2015
"Der dringendste Punkt auf der Tagesordnung der Mitgliedstaaten und der EU-Bürger [...] ist es, Wege zu finden, um den Wert der europäischen Integration über den rein ökonomischen hinaus darzustellen. Wenn sie nicht in der Lage sind, dies zu tun, wird weder die große Geste der politischen Einheit, noch Symbole, Fahnen, protzige Gebäude, nackte Banknoten oder selbstgefällige Feiertage das Fehlen einer mannigfaltigen, reichen, leidenschaftlichen, bisweilen kakophonischen europäischen Öffentlichkeit ersetzen, die mit Stolz Anteil an den politischen und nicht nur ökonomischen Bindungen ihrer Union nimmt."
- 50 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12007L/TXT&from=DE>
 (überprüft am 15.06.2016)
 Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union
 „Art. 10 (3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.“
 „Art. 11
 (1) Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihr Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
 (2) Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den Repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.“
- 51 http://ec.europa.eu/priorities/sites/beta-political/files/pg_de.pdf (überprüft am 15.06.2016)
http://ec.europa.eu/priorities/sites/beta-political/files/juncker-political-guidelines_en.pdf
 (überprüft am 15.06.2016)
- 52 <http://www.aebr.eu/de/mitglieder/mitgliederliste.php> (überprüft am 15.06.2016)
- 53 Hiepel, Claudia: Europäische Intergration von „unten“? Alfred Molzer und die Gründung der EUREGIO. In: Geschichte im Westen. Zeitschrift für Landes und Zeitgeschichte. Schwerpunktthema: Europa und Region – Nordrhein-Westfalen, Belgien und die Niederlande. Jg. 30 Klartext Verlag Essen 2015. S. 39

- ¹ Siehe die aktuelle Seite der EU-Kommission
http://ec.europa.eu/regional_policy/de/policy/cooperation/european-territorial/ (überprüft am 15.06.2016)
- ² Keynote Speech by Director General Walter Defaa on the Interreg Annual Meeting 2014
http://ec.europa.eu/regional_policy/de/policy/cooperation/european-territorial/cross-border (überprüft am 15.06.2016)
- 54 http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/europe-day/schuman-declaration/index_fr.htm
 (überprüft am 15.06.2016)
http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/europe-day/schuman-declaration/index_de.htm
 (überprüft am 15.06.2016)
 „Es [Europa] wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen.“
- 55 Habermas, Jürgen: Zur Verfassung Europas - Ein Essay. Surkamp Verlag, Berlin 2011
- 56 <http://stefancollignon.de/PDF/RESUME%20VIVE%20LA%20REPUBLIQUE%20EUROPEENNE.pdf>
 (überprüft am 15.06.2016)
- 57 <http://stefancollignon.de/RepEurop.htm> (überprüft am 15.06.2016)
- 58 http://stefancollignon.de/PDF/Die_EU_als_Republik.pdf (überprüft am 15.06.2016)
- 59 Es lebe die europäische Republik! 28.03.2013, von Ulrike Guérot und Robert Menasse
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/zukunft-europas-es-lebe-die-europaeische-republik-12126084.html> (überprüft am 15.06.2016)
- 60 Eine neue Leitidee - die europäische Republik 19.09.2013, Von Armin von Bogdandy und Ulrike Guérot
<http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/europaeische-union-und-deutschland-eine-neue-leitidee-die-europaeische-republik-12581462.html> (überprüft am 15.06.2016)
- 61 <https://re-publica.de/en/file/republica-2015-ulrike-guerot-european-republic-under-construction>
 (überprüft am 15.06.2016)
- 62 Guérot, Ulrike: Warum Eiuropa eine Republik werden muß. Bonn. 2016
- 63 Debatte Alternative zur EU Europäische Republik gesucht TAZ 01.05.2016. Von Ulrike Guérot
<http://www.taz.de/Debatte-Alternative-zur-EU!/5296540/> (überprüft am 15.06.2016)
- 64 Richard von Weizsäcker im Gespräch mit Gunther Hofmann und Werner A. Perger. Frankfurt am Main 1992 Eichborn Verlag. Seite 171
- 65 Guérot, Ulrike: Warum Eiuropa eine Republik werden muß. Bonn. 2016. Seite 255
- 66 <http://aei.pitt.edu/10591/1/10591.pdf> (überprüft am 15.06.2016)
 „Gemäß Art. 1 Abs. 1 EUV-Statut ist dieses Rechtsinstitut eineständige Struktur, deren Mitglieder ihre Kenntnisse oder Tätigkeiten entweder zu gemeinnützigen Zwecken gemäß der Definition der Gemeinnützigkeit in der innerstaatlichen Rechtsordnung des Sitzstaates des EUV oder zur unmittelbaren Förderung der sektoralen und / oder beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zusammenlegen.“
 „Das EUV-Statut sieht in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 drei Alternativen zur Gründung eines EUV vor:
- Die Gründung durch mindestens zwei bereits nach nationalem Recht ordnungsgemäß errichtete Vereinigung mit satzungsmäßigem Hauptverwaltungssitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Art. 3 Abs. 1.1, Unterabsatz EUV-Statut), die Gründung durch mindestens 21 natürliche Personen, die Angehörige mindestens zweier Mitgliedstaaten und in mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sein müssen (Art. 3 Abs. 1, 2 Unterabsatz EUV-Statut) und
 - die Gründung durch Umwandlung nationaler Vereinigungen, die ihren Sitz und ihre hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben und eine echte und länderübergreifende Tätigkeit nachweisen müssen (Art. 3 Abs. 2 EUV-Statut)...“ Seite 8 ff
- 67 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:51993PC0252%2801%29&rid=1>
 (überprüft am 15.06.2016)
- 68 Weisbrod, Christian: Europäisches Vereinsrecht. Eine rechtsvergleichende Studie. Frankfurt/Main 1994. S.251
 29 Vergl. Kom (91) 273 endg. vom 5.3.1992, Seite 2

⁶⁹ Weisbrod, Christian: Europäisches Vereinsrecht. Eine rechtsvergleichende Studie. Frankfurt/Main 1994. Seite 281-282

⁷⁰ TSEP Third Sector European Policy Working Papers. Number 11 The European Statute of Association: Why an obscure but contested symbol in a sea of indifference and scepticism? London 2005

<http://eprints.lse.ac.uk/29018/1/11TSEP.pdf>

⁷¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52003DC0284&from=EN> (überprüft am 15.06.2016)

European Commission (2003): Modernizing Company Law and Enhancing Corporate Governance in the Union European

⁷² <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B5-2001-0319+0+DOC+XML+Vo//DE> (überprüft am 15.06.2016)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

12. Juni 2001 PE 306.384

eingereicht gemäß Artikel 48 der Geschäftsordnung von Salvador Garriga Polledo zum Europäischen Verein ohne Gewinnzweck

Entschließungsantrag zum Europäischen Verein ohne Gewinnzweck B5-0319/2001

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung der Notwendigkeit, Rechtsstrukturen einzurichten, damit die Bürger der Europäischen Union sich zusammenschließen können, um Ziele zu erreichen, die keinen Gewinnzweck verfolgen,
- B. in der Erwägung, dass das Fehlen einer vergleichbaren Struktur der Grund dafür ist, dass die Möglichkeiten, dass Bürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten der EU zusammenarbeiten, sehr begrenzt sind,
- C. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ziele, die in den Gründungsverträgen der Europäischen Union zusammengefasst sind, leichter erreicht werden könnten, wenn den Bürgern die Mitwirkung ermöglicht wird, damit sie mit den Bürgern aus jedem beliebigen Mitgliedstaat zusammenarbeiten,
- D. daher in Erwägung der dringenden Notwendigkeit, dem Gemeinschaftsbürger die Möglichkeit einzuräumen, über ein Rechtsinstrument zu verfügen, um sich mit anderen Bürgern aus jedem beliebigen Mitgliedstaat zusammenschließen und gemeinsame Ziele in einer gemeinsamen Anstrengung verfolgen zu können,
 - 1. fordert, dass im Rahmen der Europäischen Union ein Statut über den Europäischen Verein ohne Gewinnzweck verabschiedet wird;
 - 2. regt an, dass dieses Statut dazu dient, die gemeinsame Aktion der Gemeinschaftsbürger zugunsten des Gemeinwohls miteinander zu verbinden;
 - 3. empfiehlt, dass dieses Statut über ein Verzeichnis europäischer Vereine ohne Gewinnzweck verfügt, damit die Gemeinschaftsbürger diesen beitreten können.

⁷³ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2005/DE/1-2005-620-DE-F1-1.Pdf> (überprüft am 15.06.2016)

²¹ Die Diversität auf diesem Sektor wurde bereits in der Mitteilung der Kommission über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa (KOM (1997) 241) erläutert.

²² „Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise“ (Erklärung 11 im Anhang zum Vertrag von Amsterdam).

²³ Grundlage hierfür ist die einschlägige Definition im Best Practice Paper der FATF (Sonderempfehlung VIII).

²⁴ Daher wird vorgeschlagen, jene gemeinnützigen Einrichtungen zu registrieren, die Steuervorteile, öffentliche Zuschüsse und das Recht auf öffentliche Spendensammlungen in Anspruch nehmen möchten. In dem Entwurf eines Verhaltenskodexes wird diesbezüglich ausdrücklich vorgesehen, daß für gemeinnützige Einrichtungen unterhalb einer bestimmten Größe vereinfachte Buchführungs- und Meldepflichten gelten soll.

⁷⁴ [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-05-340_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-05-340_de.htm) (überprüft am 15.06.2016)

- 75 <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/3640/attachments/1/translations/de/renditions/pdf>
„Die Bedeutung eines klaren und eindeutigen rechtlichen und steuerlichen Rahmens für die Arbeit gemeinnütziger Vereine und Stiftungen kann nicht unterschätzt werden. Derartige Einrichtungen haben es schwer, ihre Tätigkeit auszuüben, wenn keine derartigen Rahmenbedingungen, sei es auf nationaler oder europäischer Ebene, bestehen.
9. Gemeinnützige Vereine fördern ein Solidaritäts- und Bürgerbewußtsein und stärken damit die Grundfesten unserer Demokratie. Angesichts der nunmehr vor der Europäischen Gemeinschaft stehenden Herausforderungen, besonders in den verschiedenen Ländern Ost- und Mitteleuropas, waren diese Funktionen noch nie so lebenswichtig wie heute.
9.1 Ohne Zweifel leisten gemeinnützige Vereine und Stiftungen einen tiefgreifenden und unverzichtbaren Beitrag zum demokratischen Leben in Europa. Die Existenz eines entwickelten Vereins- und Stiftungssektors kann sogar als sicheres Zeichen dafür angesehen werden, daß eine Demokratie ihre Reife erreicht hat. Für viele Menschen ist die Mitwirkung in einem Verein möglicherweise die einzige Erfahrung mit demokratischen Prozessen außer bei Wahlen.
9.2 Ihr Beitrag zur Effektivität der repräsentativen Demokratie sollte jedoch nicht unterschätzt werden. In erster Linie spielen sie heutzutage eine wesentliche Mittlerrolle beim Informations- und Meinungsaustausch zwischen Staat und Bürger. Dabei verschaffen sie den Bürgern die Möglichkeit, staatliche Maßnahmen oder Vorschläge kritisch zu untersuchen, und den staatlichen Stellen wiederum geben sie fachliche Ratschläge und Orientierungen zur Meinungslage in der Bevölkerung und damit wichtige Rückinformationen über Auswirkungen ihrer Politik.“
- 76 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006AG0026&qid=1455590393338&from=DE> (überprüft am 15.06.2016)
Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 26/2006 vom 25. September 2006, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (2006 / C 295 E / 04)
- 77 Declaration of the European Parliament on establishing European statutes for mutual societies, associations and foundations
[http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7_TA\(2011\)0101&language=EN](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7_TA(2011)0101&language=EN) (überprüft am 01.08.2016)
- 78 Annex 1 - Establishing European statutes for mutual societies, associations and foundations (written declaration) Signatures
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=PV&reference=20110310&secondRef=ANN-01&language=EN> (überprüft am 01.08.2016)
- 79 http://civic-forum.eu/wp-content/uploads/2015/06/sea_hearing_report.pdf (überprüft am 15.06.2016)
- 80 https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html (überprüft am 15.06.2016)
- 81 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=76813&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=324341> (überprüft am 15.06.2016)
- 82 <http://www.iww.de/index.cfm?pid=1314&pk=126934&spid=1296&spk=10&sfk=40> (überprüft am 15.06.2016)
- 83 https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung4/BMF_110516.pdf (überprüft am 15.06.2016)
- 84 <http://www.vereinsbesteuerung.info/ausland.htm> (überprüft am 01.08.2016)
- 85 <http://www.aegee.org/the-written-declaration-for-the-statute-of-european-association-is-accepted/>

Der Link zur Originalseite <http://www.europeanstatuteswritendeclaration.eu/> ist nicht mehr verfügbar

Declaration

The people of Europe are turning away from the European project. Through abstentions and protest votes, they are indicating their distance from the European Union and its Institutions. A new generation of women and men can not be satisfied with the argument that Europe delivered peace and prosperity. They are looking for a new narrative and a new democratic dialogue to re-engage with the vision of a new and enlarged Europe of the future.

Across the EU's 25 countries, millions of European citizens are working in hundreds of thousands of NGOs and associations engaged in international development, culture, gender, education, social justice, anti racism, the environment, solidarity or sport, for a better world. They offer a true education in citizenship and promote social cohesion and commitment. Distinct from and complementary to political and union organisations, associations and NGOs are mediators providing a place for individuals to come together freely and voluntarily, around shared endeavours.

NGOs and associations, as middlemen, are also a vital link between citizens and public authorities. Each a fundamental place of expression, they can all become places likely to restore civic aspirations in European citizens.

Participatory democracy, by being complementary to representative democracy, can create and increase a civic and popular ownership of the European project. The more citizens feel they have had a chance to contribute to the public debate, the more the decisions and proposals made by Member States and the European Union will be heard, understood and integrated.

Therefore, we, European citizens involved in associations and NGO's from all European union countries ask to the Council, the European Commission and the Parliament to :

- strengthen the democratic infrastructure for an open and institutionalised debate in which associations and NGO's, carrying European citizens' word, play a fundamental role,
- establish a statute for a European association similar to the structure that has been created for European enterprises and European cooperatives. Such a European statute will acknowledge the critical role of associations' and NGOs' in European civil dialogue because of their civic and social functions,
- support European associations conforming to this statute, to organise meetings, exchanges and trans-national debates. Thus allowing millions of citizens to build a European political culture and therefore to feel more deeply involved in a more democratic construction of Europe, a Europe in which diversity will be an asset and not a problem.

European citizens have grown tired of a debate overly focused on the economy and growth which has come to dominate the European political discourse. Responsibility for the waning of the European idea is shared by many, however it is up to European leaders and decision makers to put in place a strategy for reviving democracy.

The European Union has invested a great deal of money building roads, bridges and other kinds of infrastructure. The time has come to pay the same kind of attention to building the basis for a more participatory European democracy.

We, European citizens involved with civil society organisations, by signing this declaration, show our determination to get involved, through the work of our associations and NGOs, in building a new democratic structure for a Europe which, must be social, cultural, civic, and sustainable, an example in terms of international solidarity and the aspiration to "live together" harmoniously.

⁸⁶ BESCHLUSS Nr. 1093/2012/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21.

November 2012 über das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:325:0001:0008:DE:PDF>
(überprüft am 01.08.2016)
<http://europa.eu/citizens-2013/de/about/context> (überprüft am 15.06.2016)

87 Charrad, K.: Legal Framework is on the way: European Statute Discussion for Over 20 Years; in Freise, Matthias und Thorsten Hallmann: Modernizing Democracy: Associations and Associating in the 21st Century. Münster 2014. Seite 194

88 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2015-015971&language=DE>
(überprüft am 15.06.2016)

DE E-015971/2015 Antwort von Frau Bieńkowska im Namen der Kommission (18.3.2016)

In ihrer Mitteilung „Initiative für soziales Unternehmertum“ vom 25. Oktober 2011¹ kündigte die Kommission an, dass weitere Überlegungen hinsichtlich des Bedarfs an einem Europäischen Statut für Vereinigungen ohne Erwerbszweck erst nach der Annahme des vorgeschlagenen Statuts der Europäischen Stiftung möglich seien. Folgerichtig beschloss die Kommission nach dem Zurückziehen des Vorschlags für einen [sic!] Statut der Europäischen Stiftung², von einem Entwurf einer Verordnung über ein Europäisches Vereinsstatut zunächst Abstand zu nehmen. Die Billigung einer solchen Initiative durch den Rat, die, ähnlich wie bei allen anderen Verordnungen im Bereich der Sozialwirtschaft, nur einstimmig erfolgen kann, erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt unwahrscheinlich. Im Rahmen der Arbeiten der von der Kommission auf der Grundlage der Initiative für soziales Unternehmertum eingerichteten beratenden Expertengruppe für Sozialunternehmen (GECES) prüft die Kommission derzeit unter anderem die Methoden zur Förderung von Vereinen sowie, erforderlichenfalls, zur Verbesserung ihres rechtlichen Rahmens auf europäischer Ebene. Die Kommission erstattet der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Sozialwirtschaft“ des Parlaments regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen der Initiative für soziales Unternehmertum. COM(2011)0682 final – KOM(2011) 682 endgültig

(1) http://ec.europa.eu/internal_market/social_business/docs/COM2011_682_en.pdf (überprüft am 15.06.2016)

(2) http://ec.europa.eu/internal_market/social_business/docs/COM2011_682_de.pdf (überprüft am 15.06.2016)

Als Bestandteil der Agenda für eine bessere Rechtsetzung 2015 wurde der Vorschlag zurückgezogen, da es eindeutig erschien, dass keine ausreichende Unterstützung für seine einstimmige Billigung im Rat vorlag.

89 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+WQ+E-2015-015971+0+DOC+XML+V0//DE&language=de> (überprüft am 15.06.2016)

Parlamentarische Anfragen: 17. Dezember 2015 E-015971-15

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission Artikel 130 der Geschäftsordnung Axel Voss (PPE)

Betrifft: Europäisches Vereinsstatut

Im März 2011 hat das Parlament die Kommission aufgefordert, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um Vorschläge für ein Europäisches Statut für Verbände, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Stiftungen einzuführen. Ein Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) lag zuletzt 2012 vor. Jedoch wurde der Vorschlag Ende des Jahres 2014 zurückgezogen. Sicherlich würden insbesondere Europäische Vereine die europäische Zivilgesellschaft stärken. Sie würden einen länderübergreifenden Zusammenhalt bilden und somit auch die europäische Identität festigen.

Ich frage deshalb die Kommission:

Plant die Kommission, im Bereich des Vereinsrechts in naher Zukunft einen Vorschlag zu erarbeiten?
Wenn nicht, warum nicht?

- ⁹⁰ http://ec.europa.eu/justice/newsroom/citizen/events/160201_en.htm (überprüft am 15.06.2016)
Würden Sie mir dahingehend zustimmen, daß ein Europäisches Vereinsstatut ein Motor für die Stärkung und Vertiefung der Unionsbürgerschaft ist?
Können Sie mir bitte erklären, warum die Europäische Union laut Aussage des Kabinettschefs des Kommissionspräsidenten, Herrn Juncker, Martin Selmayr, der mir in einem privaten Gespräch am 2. Dezember 2001, mitteilte, daß diese Kommission in dieser Angelegenheit nicht tätig werde, denn die vornehmste Aufgabe dieser Kommission sei es Europa zusammen zu halten, alles was darüber hinaus ginge, sei Aufgabe der nächsten Kommission.
Insbesondere vor dem Hintergrund der 10. Priorität: „*Eine Union des Demokratischen Wandels*“, ist mir nicht erklärlich, warum die Kommission in der Frage des europäischen Vereinsstatutes keinen Legislativvorschlag einzubringen gedenkt.
- ⁹¹ siehe Fußnote 19
- ⁹² Wesiak, Max: Europäisches Internationales Vereinsrecht. Grenzüberschreitende Sitzverlegung und Umwandlung im Lichte der Niederlassungsfreiheit und des allgemeinen Freizügigkeitsrecht. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 270. Tübingen 2011. Seite 9.
¹² *Hemström, Associations*, in Int. Enc. Comp. XIII/2 Kap. 8, Nr. 1 (1999); *Rutzen /Moor/Durham*, International Journal Not-for-profit Law, vol. 11 no. 2 (2009), 25 (28); Bork, BGB AT³ (2011) Rn. 197 für Deutschland. In *common law* ist eine Unterscheidung dagegen unbekannt, *von Hiepel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen (2007) 38. Zur Zulässigkeit von „Mischformen“ von Verein und Stiftung *von Hiepel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen (2007) 381-459; für Malta s. 28 second schedule Civil Code (Cap.16).
- ⁹³ siehe Fußnote 48
- ⁹⁴ http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Verstaerkte_Zusammenarbeit.pdf (überprüft am 15.06.2016)
- ⁹⁵ <http://lawvolumes.dwp.gov.uk/docs/a9-1001.pdf#page=2> (überprüft am 15.06.2016)
TREATY ESTABLISHING THE EUROPEAN COMMUNITY
HIS MAJESTY THE KING OF THE BELGIANS, THE PRESIDENT OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY, THE PRESIDENT OF THE FRENCH REPUBLIC, THE PRESIDENT OF THE ITALIAN REPUBLIC, HER ROYAL HIGHNESS THE GRAND DUCHESS OF LUXEMBOURG, HER MAJESTY THE QUEEN OF THE NETHERLANDS,
DETERMINED to lay the foundations of an ever closer union among the peoples of Europe, [...]
- ⁹⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:326:FULL:EN:PDF#page=18> (überprüft am 15.06.2016)
CONSOLIDATED VERSIONS OF THE TREATY ON EUROPEAN UNION AND THE TREATY ON THE FUNCTIONING OF THE EUROPEAN UNION (2012/C 326/01) Seite 18
RESOLVED to continue the process of creating an ever closer union among the peoples of Europe, in which decisions are taken as closely as possible to the citizen in accordance with the principle of subsidiarity,
IN VIEW of further steps to be taken in order to advance European integration [...]
- ⁹⁷ <https://fullfact.org/europe/explaining-eu-deal-ever-closer-union/> (überprüft am 15.06.2016)
- ⁹⁸ Schlögel, Karl: Grenzland Europa. Unterwegs auf einem neuen Kontinent. München 2013. Seite 163
- ⁹⁹ <http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort-sp&dig=2012%2F06%2F08%2Fa0159&cHash=15bcc0bd22afae3200f5b939165cf148> (überprüft am 15.06.2016)
- ¹⁰⁰ Walter, Norbert: Europa: Warum unser Kontinent es wert ist, daß wir um ihn kämpfen. Campus Verlag Frankfurt/Main 2011. Seite 8
- ¹⁰¹ Hessel, Stéphane: Engagiert Euch! Ullstein Verlag Berlin 2011. Seite 87

Chronologie der Aktivitäten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Wirtschafts- und Sozialausschusses:

04. November 1984 Entschließungsantrag eingereicht von den Abgeordneten EYRAUD, JO SPIN, VAYSSADE, SABY, BOMBARD, FUILLET, GADIOUX, LIENEMANN und BESSE gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zu Aufgabe, Verwaltung und Rechtsrahmen der Verbände in den Europäischen Gemeinschaften (Dokument 2-920/84)
Motion for a resolution tabled by Mr Eyraud and others on the role and administration of associations and the law governing them in the European Communities (Doc. 2-920/84) pursuant to Rule 47 of the Rules of Procedure to the Committee on Legal Affairs and Citizens' Rights.
13. Mai 1985 Entschließungsantrag eingereicht von den Abgeordneten DE GUCHT, VAN MIERT, DE WINTER, VAN HEMELDONCK, und VERNIMMEN gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Dokument B 2-336/85)
Motion for a resolution tabled by Mr De Gucht and others on freedom of assembly and association to the Committee on Legal Affairs and Citizens' Rights. (Doc. B 2-336/85)
13. März 1987 Resolution on non-profit-making associations in the European Communities by Nicole Fontaine Rapporteur
<http://www.uia.org/archive/legal-status-4-12#text> (überprüft am 01.08.2016)
5. März 1992 Proposal for a Council Regulation (EEC) on the Statute for a European association. Proposal for a Council Directive Supplementing the Statute for a European association with regard to the involvement of employees. Proposal for a Council Regulation (EEC) on the Statute for a European cooperative society. Proposal for a Council Directive supplementing the Statute for a European cooperative society with regard to the involvement of employees. Proposal for a Council Regulation (EEC) on the Statute for a European mutual society. Proposal for a Council Directive supplementing the Statute for a European mutual society with regard to the involvement of employees. COM (91) 273 final
<http://aei.pitt.edu/10902/1/10902.pdf> (überprüft am 01.08.2016)
15. Februar 1993 First reading Statute for a European association (EA) Proposal for a Council Regulation on the Statute for a European association.
http://training.itcilo.it/actrav_cdrom1/english/global/law/euasso.htm (überprüft am 01.08.2016)
06. Juli 1993 Amended proposal for a COUNCIL REGULATION (EEC) on the Statute for a European association COM (93) 252 final--SYN 386
<http://aei.pitt.edu/10591/1/10591.pdf> (überprüft am 01.08.2016)

05. Juli 1993 Proposal for a COUNCIL DECISION
Subject: Follow-up to the EP's opinions (Report produced by Mrs Vayssade (PEA3-1/93) approved at the January 1993 part-session) on the proposals relating to: Regulation on the Statute for a European Association (COM(91) 273 final Syn 386) Directive supplementing the Statute for a European Association with regard to the involvement of employees (COM(91)273 final - Syn 387)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:51993PC0252%2801%29&rid=1>
12. Juni 2001 Entschließungsantrag 12. Juni 2001 PE 306.384
eingereicht gemäß Artikel 48 der Geschäftsordnung von Salvador Garriga Polledo zum Europäischen Verein ohne Gewinnzweck
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B5-2001-0319+0+DOC+XML+Vo//DE>
(überprüft am 15.06.2016)
21. Mai 2003 MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union - Aktionsplan
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52003DC0284&from=EN>
27. September 2005 Rücknahme des Legislativvorschlages der Europäischen Kommission
Gründe für die Zurücknahme: In den letzten sechs Jahren wurden keine Fortschritte im Gesetzgebungsverfahren erzielt. Dieser Vorschlag ist weitgehend veraltet und muß daher unter Berücksichtigung der neuen politischen und wirtschaftlichen Prioritäten neu bewertet werden
10. November 2010 Written Declaration launched by 5 MEPs: Regina Bastos (EPP), Marc Tarabella (S&D), Pascal Canfin (Greens/EFA), Marie-Christine Vergiat (GUE/NGL) and Renate Weber (ALDE) and signed by 386 MEPs.
10. März 2011 Declaration of the European Parliament on establishing European statutes for mutual societies, associations and foundations
[http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7_TA\(2011\)0101&language=EN](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7_TA(2011)0101&language=EN) (überprüft am 01.08.2016)
Annex 1 - Establishing European statutes for mutual societies, associations and foundations (written declaration) Signatures
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=PV&reference=20110310&secondRef=ANN-01&language=EN>
(überprüft am 01.08.2016)
28. April 2011 Public hearing within the European Economic and Social Committee (EESC) in Brussels.
17. Dezember 2016 Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission Artikel 130 der Geschäftsordnung Axel Voss (PPE)
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+WQ+E-2015-015971+0+DOC+XML+Vo//DE&language=de>
(überprüft am 01.08.2016)

Eine Übersicht über die Aktivitäten des European Civic Forum gibt:
The European association, an Unidentified Social Object:
http://www.eyv2011.eu/images/stories/Arguments_history_and_timetable.pdf
(überprüft am 01.08.2016)

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.